



Bezirksregierung Arnberg

Antrag der Bioenergie Hamm GmbH, Kranstr. 32, 59071 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Biomasseverwertung

G 0029/22

Bezirksregierung Arnberg
Az.: 900-0017289-0010/AAG-0001

Dortmund, 07.02.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bioenergie Hamm GmbH, Kranstr. 32, 59071 Hamm, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Biomasseverwertung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 59071 Hamm, Kranstr 32, Gemarkung Uentrop, Flur 3, Flurstück 622, 623 und 717.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biomasseverwertung (Biogasanlage) bestehend aus:
 - 1.1. Zwei Fermentern
 - 1.2. Einem Nachgärer
 - 1.3. Einem Pumpenraum
 - 1.4. Einer Entwässerungsanlage
 - 1.5. Einem Gärprodukt-Zwischenspeicher
 - 1.6. Einer Ammoniumstrippung
2. Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage für Gärreste, bestehend aus zwei Wirbelschichttrocknern
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von getrocknetem Gärrest mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW

Der Betrieb der Anlage soll durchgehend im 24-Stunden-Betrieb erfolgen. Lieferverkehr sowie die Vorlage von Feststoffen in der Anlage sollen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

Das Vorhaben soll 2025 umgesetzt werden.

Die Gesamtanlage gehört zu den unter den folgend genannten Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen:

8.6.2.1 (G, E)

zur biologischen Behandlung [...] von 50 Tonnen oder mehr je Tag, zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum [...] Trocknen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei 50 Tonnen je Tag oder mehr,

8.10.2.1 (G, E)

zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum [...] Trocknen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei 50 Tonnen je Tag oder mehr, sowie

8.1.1.4 (V)

zur Beseitigung oder Verwertung fester [...] Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere [...] Verbrennung, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde [...].

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sind

vom 17.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025

im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Telefax: 02931 82-2520; E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **17.02.2025** bis einschließlich **17.04.2025** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg (Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520) erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der

Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/daten-schutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht.

Die anstelle eines Erörterungstermins geplante **Online-Konsultation** findet statt im Zeitraum

**Montag, 12.05.2025
bis
Donnerstag, 22.05.2025.**

Sollte die Online-Konsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation ist öffentlich zugänglich. Die Personen, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben, können den Zugang spätestens bis zum **09.05.2025** unter Angabe des in dieser Bekanntmachung angegebenen Aktenzeichens schriftlich (Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg; Telefax: 02931 82-2520) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de anfordern.

Das Recht, sich während der Online-Konsultation zu äußern, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Diese Teilnehmenden der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Donnerstag, den **22.05.2025** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg; Telefax: 02931 82-2520) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de äußern. Die Frist wird hiermit gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 BImSchG bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wiethoff